

II-2708 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7085/ 1-Pr 1/85

1193 IAB

1985 -05- 17

zu 1211 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1211/J-NR/85

Die schriftlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Genossen, betreffend das Strafverfahren gegen Udo Proksch (1211/J), beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die Behandlung des Berichtes der Staatsanwaltschaft Wien vom 9.10.1984, der sich auf den damals bereits aus sechs Bänden bestehenden Gerichtsakt stützte, wurde nicht monatelang verschleppt. Der Bericht langte bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 15. 10. 1984 ein. Am 22. 10. 1984 ersuchte das Oberlandesgericht Wien schriftlich um Übersendung der angeführten Strafsakten. Daraufhin hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien die Gerichtsakten der Staatsanwaltschaft Wien mit dem Auftrag um Weiterleitung an den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zur weiteren Veranlassung übermittelt. Am 8. 11. 1984 wurden die Gerichtsakten der Oberstaatsanwaltschaft Wien wieder vorgelegt. Erst ab diesem Zeitpunkt konnte das umfangreiche Aktenmaterial einer Bearbeitung durch die Oberstaatsanwalt Wien unterzogen werden. Der Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde am 30. 11. 1984 dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt, wo er am 4. 12. 1984 einlangte. Der Vorschlag der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde nach Prüfung der umfangreichen Akten vom Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 28. 1. 1985 zur Kenntnis genommen.

- 2 -

Zu 3 und 6:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung vom 5. 4. 1985, betreffend den inhaltsgleichen Punkt 11 der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 1133/J-NR/1985.

Zu 4 und 5:

Die Entscheidung ist nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage und nicht auf Grund irgendeiner Intervention ergangen; sie ist im Rahmen der Ministerverantwortlichkeit dem Bundesminister für Justiz zuzurechnen.

Zu 7a:

Wiewohl in Zweifel gezogen werden könnte, daß Interventionen im Sinne der Anfrage zu den nach Art. 52 Abs. 1 B-VG, §§ 90ff GOG 1975 überprüfbar Angelegenheiten der Vollziehung zu zählen sind (s. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 221ff), stehe ich nicht an zu sagen: Keine.

Zu 7b:

Nach dem Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 18. 4. 1985: Keine.

Zu 8:

Im Zusammenhang mit der Verhaftung, der Haftprüfungsverhandlung, der Enthftung und der Nichterhebung eines Rechtsmittels gegen die Enthftung von Udo Proksch wurde der Staatsanwaltschaft Wien keine Weisung erteilt. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz wurde der Leiter der Staatsanwaltschaft Wien von der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 21. 2. 1985 lediglich um schriftliche Berichterstattung über die beabsichtigte Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Wien zu den Enthftungsanträgen des Udo Proksch und des Hans Peter Daimler ersucht. Diesem Auftrag wurde durch den Bericht der Staatsanwaltschaft Wien vom 26. 2. 1985, der dem Bundesministerium für Justiz von der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Bericht vom 27. 2. 1985 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, entsprochen. Ablichtungen der zitierten Berichte sind angeschlossen.

- 3 -

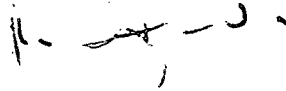
Zu 9:

Ich habe dem Bundeskanzler auf dessen Ersuchen über die von mir veranlaßte Prüfung der Frage informiert, auf welche Weise es im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Strafverfahren zur Veröffentlichung von Teilen des Strafaktes kommen konnte.

Zu 10:

Die Rechte und Pflichten des Bundesministers für Justiz, für das gesetzmäßige und zweckmäßige Vorgehen der staatsanwaltschaftlichen Behörden zu sorgen, werden in diesem wie in allen ähnlichen Fällen von mir weiter wanrgenommen werden.

15. Mai 1985



Beilagen

Konkrete: einleiten lassen für IV 2

OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

OStA 10.862/85

Wien, am 27. Feber 1985
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon: (0 22 2) 96 22-0*

SOFORT

Wird dem

Bundesministerium für Justiz

Einlegen.

1.3.85

Vest

W i e n

zu JMZl. 65.264/21-IV 2/83

mit Bezugnahme auf das heutige Telefonat mit Herrn Sektionschef Dr. FLEISCH mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme und dem Bemerken vorgelegt, daß laut telefonischem Bericht der Staatsanwaltschaft Wien (Staatsanwalt Dr. NEMEC) auch auf Grund der heute vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft Wien vorgelegten Unterlagen aus Rumänien und der Aussage des Zeugen Bundesminister Leopold GRATZ vor dem Untersuchungsrichter keine Änderung der Stellungnahme in der morgigen Haftprüfungsverhandlung beabsichtigt ist.

Eine Ablichtung des Zeugenvernehmungsprotokolles ist dem Berichte angeschlossen.

1 Bericht

1 Beilage

BE.: OStA.Stellv. Dr. Wasserbauer

AV neu 27.2.1985

Die OStA Wien hat ein Einverständnis mit dem BfJ davon Marktand genommen, der StW in der Haftfrage eine Warnung zu erteilen.

Fleiss

ON 475 26.2.85 (d. R.H.)

OU 475 27.2.85 (d. R.H.)

BUNDES	TIZ
Eingel.	1. MRZ. 1985
65.264/48-10/2185	
Zahl	AK. 67

36 St 49.803/83

D r i n g e n d

Oberstaatsanwaltschaft Wien		
Engel. am	27. FEB. 1985	Uhr
		Min.
Z	nach, mit ¹⁰ Beilagen	Akt
OSTA 10.802.185		

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Strafsache gegen Udo PROKSCH u.a.
wegen §§ 146 ff StGB;

Bezug: telefonische Berichtsaufträge des Herrn
Oberstaatsanwalt Dr. Otto F. Müller vom
21.2.1985 und des Herrn OStA-Stellvertreter
Dr. Wasserbauer vom 26.2.1985;

Berichtverfasser: Staatsanwalt Dr. Walter Nemeč.

Es ist beabsichtigt, in der am
28.2.1985, 9.30 Uhr stattfindenden
Haftprüfungsverhandlung zu erklären,
daß dringender Betrugstatverdacht
gegen Udo PROKSCH und Hans Peter
DAIMLER besteht, insbesondere weil
die bisherigen Erhebungen ergaben,
daß jedenfalls ein Großteil einer
Kohlenaufbereitungsanlage zur Ver-
ladung auf die "Lucons" nach Chioggia
transportiert wurden, während Nach-
weise über den Transport der nach
den Behauptungen dorthin verschafften
Uranerzaufbereitungsanlage fehlen.

Weiters wird ausgeführt werden, daß die in den Haftbefehlen bzw. in Untersuchungshaftbeschlüssen vom 15.2.1985 angeführten Umstände Flucht- und Verabredungs- bzw. Verdunklungsgefahr begründen.

Hinsichtlich der Fortdauer der Haftgründe wird die Stellungnahme vom Bericht des Untersuchungsrichters abhängen, ob die Vernehmungen vor allem von Udo PROKSCH und Hans Peter DAIMLER soweit abgeschlossen sind, daß die Wahrscheinlichkeit nicht mehr besteht, sie würden sich untereinander, oder mit weiteren Beschuldigten und Zeugen absprechen, Udo PROKSCH sich auch bis dahin vor Gericht verborgen halten.

Gegen die Entscheidung der Ratskammer wird - im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter Dr. Mühlbacher und dem Behördenleiter Dr. Olscher - kein Rechtsmittel angemeldet werden.

Staatsanwaltschaft Wien

am 26.2.1985

